



Kanalabgabenordnung 2018

der Gemeinde St. Peter im Sulmtal

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter im Sulmtal hat in seiner Sitzung am **30. November 2017** gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 87/2013, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde St. Peter im Sulmtal werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle unverändert **Euro 14,52**.

- a) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von Euro 3.925.294,97 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von Euro 549.510,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von Euro 3.375.784,97 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 25.566 m zugrunde. Diese Beträge sind exkl. 20% Mehrwertsteuer.
- b) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- c) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- d) Bei Wirtschaftsgebäuden mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung gelangen nur jene baulich abgegrenzten Geschoßflächen (in Quadratmetern) zur Verrechnung, deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

- a) Pro Anschluss ist ein verbrauchsunabhängiger Erhaltungsbeitrag in Höhe von **Euro 40,93** pro Jahr zu entrichten.
- b) Pro verbrauchtem Kubikmeter Wasser laut geeichtem, und durch die Gemeinde plombierten Wasserzähler ist ein Betrag von **Euro 2,70** zu entrichten. Wenn die Verrechnung der Kanalgebühren über Wasserzähler erfolgt, dürfen Zählerwechsel nur im Beisein eines Vertreters der Gemeinde erfolgen.
- c) Sind keine geeichten und ordnungsgemäß plombierten Einrichtungen zur Wasserverbrauchsmessung vorhanden, oder wird damit nicht der gesamte Wasserverbrauch im entsorgten Objekt gemessen, ist

der Pauschalverbrauch von **50 m³ pro EGW** (Einwohnergleichwert) **und Jahr** anzunehmen und nach lit. b) zu verrechnen.

- d) Für entsorgte Objekte ohne entsprechende Wasserverbrauchsmessung gelten folgende pauschale Bemessungsgrundlagen:

Wohngebäude: 1 Hauptwohnsitzmeldung =	1 EGW
Schulen und Kindergärten: 4 Personen =	1 EGW
Büros, Geschäftshäuser, Werkstätten: 3 Pers =	1 EGW
Gaststätten mit warmer Küche: 1 Sitzplatz =	1 EGW
Gaststätten ohne Küchenbetrieb: 3 Sitzplätze =	1 EGW
Beherbergungsbetriebe mit Wäsche: 1 Bett =	2 EGW
Beherbergungsbetriebe ohne Wäsche: 1 Bett =	1 EGW
Sportstätten: 50 Besucher =	1 EGW
und 5 Ausübende =	1 EGW

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalts- und Betriebsgrößen bzw. der Beschäftigten wird der Stand bei erstmaliger Nutzung der Kanalisationsanlage und in weiterer Folge **der 1. Jänner** jeden Jahres herangezogen.

- e) Es wird jedem Haushalt gestattet, auf eigene Kosten eine mit separatem Subzähler versehene Wasserentnahmestelle im Außenbereich des Objektes zu installieren (Gartenleitung). Das von dieser Leitung zum Zwecke der Gartenbewässerung, der Rasen- und Blumenpflege oder zur Befüllung von Schwimmbädern usw. entnommene Wasser ist von der Entrichtung der Kanalgebühr befreit, es sei denn die Entsorgung dieser Wässer erfolgt - wenn auch nur teilweise - über die Schmutzwasserkanalisation. Wird ein Schwimmbecken über den Hausbrunnen bzw. Fremdzulieferung befüllt und über die Kanalisation entsorgt, so ist zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr jährlich das Volumen des Beckens heranzuziehen.
- f) Es sind alle Wasseruhren im entsorgten Objekt für die Abgabenbemessung heranzuziehen. Landwirten wird über Wunsch der Verbrauch für die Nutztierhaltung mittels Subzähler vom Gesamtverbrauch abgerechnet.

§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- a) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- b) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- c) Die Zahlungstermine für die laufenden Kanalbenutzungsgebühren werden mit je einem Viertel der Jahresgebühr am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres festgesetzt. Gem. § 8 Abs. 3 des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F. sind die festgesetzten Gebühren so lange in derselben Höhe zu entrichten, als nicht ein neuer Abgabenbescheid ergeht.

§ 6 Wertsicherung

Die in dieser Verordnung genannten Gebühren unterliegen einer Wertsicherung gemäß § 71 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. 115/1967 idgF. LGBl. 125/2012. Von dieser Wertsicherung ausgenommen ist die Höhe des Einheitssatzes.

§ 7 Umsatzsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10% bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 8 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde St. Peter im Sulmtal vom **17. Dezember 2008** außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:



Maria Skazel

Angeschlagen am:
Abgenommen am: